

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (78)563

Vol. 1978/0219

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

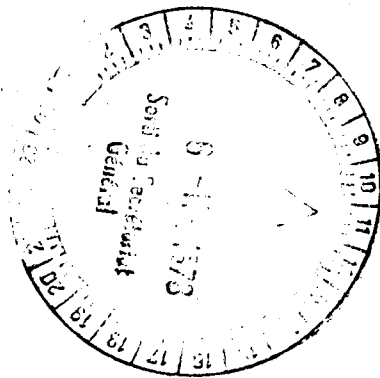
In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(78) 563 endg.

Brüssel, den 24. Oktober 1978

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT
BETREFFEND DEN BETRITT DER SALOMONEN, TUVALUS UND DOMINICAS
ZUM AKP/EWG-ABKOMMEN VON LOME UND VORSCHLÄGE FÜR DIESBEZÜGLICHE
RECHTSAKTE



MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT
BETREFFEND DEN BEITRITT DER SALOMONEN, TUVALUS UND DOMINICAS
ZUM AKP/EWG-ABKOMMEN VON LOME UND VORSCHLÄGE FÜR DIESBEZÜGLICHE
RECHTSAKTE

1. Einleitung

Die Salomonen, Tuvalu und Dominica wurden oder werden am 7. Juli beziehungsweise 1. Oktober und 3. November 1978 unabhängig und stellten einen Antrag auf Beitritt zum Abkommen von Lome.

Die für unabhängig gewordene ÜLG vorgesehenen Förmlichkeiten bestehen gemäß Artikel 89 des Abkommens in der Zustimmung des AKP/EWG-Ministerrats zum Beitrittsantrag sowie in der Hinterlegung einer Beitrittsurkunde des betreffenden Landes beim Sekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften. Diese Verfahren sind im Falle der Salomonen abgeschlossen und sind für die beiden anderen ÜLG im Gange (Anhang I).

Inzwischen legte die Kommission dem Rat drei Empfehlungen für Entscheidungen vor betreffend die vorläufige Anwendung der in dem Beschluß über die Assoziation der ÜLG mit der EWG vom 29. Juni 1976 vorgesehenen Regelung

- auf die Salomonen (Ratsentscheidung vom 19. Juli 1978)
- auf Tuvalu (Entscheidung im Gange während des Monats Oktober 1978)
- auf Dominica (Untersuchung im Gange).

Um zu verhindern, daß sich die Anwendung der Bestimmungen des Abkommens von Lome auf diese Staaten nach ihrem Beitritt zu diesem Abkommen verzögert, müssen ab sofort alle hierfür erforderlichen Rechtsakte erlassen werden.

Da diese Akte die gleichen sind, hat man es als zweckmäßig betrachtet, die Vorlage für die drei Länder zu gruppieren und insbesondere die Anpassung der Zahlen aus den EEF-Mitteln in einem Vorgang vorzunehmen.

2. TRANSFER VON MITTELN DES EEF

Artikel 1 Absatz 4 des Internen Abkommens über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft vom 11. Juli 1975 lautet:

"Wenn ein Land oder Gebiet nach Erlangung der Unabhängigkeit dem AKP/EWG-Abkommen beitrifft, werden die Beträge nach Absatz 3 Buchstabe b) herabgesetzt und die Beträge nach Absatz 3 Buchstabe a) durch einstimmigen Beschluß des Rates auf Vorschlag der Kommission entsprechend erhöht."

Die Kommission schlägt dem Rat mithin vor, diesbezüglich einen Beschluß zu fassen (Anhang II).

Bei der Ausarbeitung ihres Vorschlags berücksichtigte die Kommission die Zuweisung an diese drei überseeischen Länder des Vereinigten Königreichs, die sich aus der Verteilung der für seine überseeischen Gebiete angesetzten Mittel durch das Vereinigte Königreich nach Anhörung und mit Zustimmung der Kommission ergibt, in folgender Weise:

- a) Der Betrag der zu übertragenden Mittel setzt sich für jedes Land zusammen
- aus dem entsprechenden Betrag des Indikativprogramms,
 - erhöht durch den Betrag, welchen der Rat aus den für die am meisten benachteiligten ÜLG bestimmten Mitteln zugeteilt hat,
 - erhöht durch die Delegationskosten, welche von dem zu diesem Zwecke bestimmten Regionalbetrag für die ÜLG des Pazifiks beziehungsweise der Karibik abgeschöpft wurden,
 - gegebenenfalls vermindert durch den entsprechenden Betrag der schon entschiedenen Projekte.

Der Gesamtbetrag der zu übertragenden Mittel beläuft sich über die drei ÜLG auf 10.917.000 ERE.

- b) Dieser Betrag ist in seiner Zuteilung an die AKP-Staaten in 5.432.000 ERE für Zuschüsse und in 5.485.000 ERE für Sonderdarlehen aufgeteilt; diese beiden Beträge wurden aufgrund der Verteilung der Finanzierungsart für jedes dieser ÜLG errechnet.

Um diese Beträge von den für die ÜLG vorgesehenen jetzigen Mitteln abziehen, wurden weiterhin die Ratsentscheidungen vom Mai 1978 in Betracht genommen, um den Teil "Rücklage ÜLG", welcher ihnen zugewiesen wurde, sowie den für die meist benachteiligten ÜLG vorgesehenen Betrag den verschiedenen ÜLG zuzuteilen.

- c) Die Übertragung der Mittel dieser drei ÜLG zu den für die AKP-Staaten bestimmten Beträgen gehen von dem zuletzt geltenden Stand der Ziffern aus, nämlich die Ratsentscheidung über die Anpassung der dem EFF zugeteilten Beträge im Anschluß des Beitritts von Dschibuti zum Abkommen von Lome.

Nach Anhörung der Europäischen Investitionsbank dürften Übertragungen für haftendes Kapital nicht erforderlich sein; es ist jedoch vorgesehen, einen gesamten Transfer Ende 1979 vorzunehmen, wenn die Zahl der ÜLG, welche nach Surinam, den Komoren und den Seychellen dem Abkommen von Lome beigetreten sind, eine entscheidende Schwelle erreicht hat.

Hinsichtlich des STABEX wird vorgeschlagen, eine Erklärung in das Protokoll des Rates aufzunehmen, mit der auf die Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 5 des Internen Abkommens hingewiesen wird (Anhang III a).

3. ÄNDERUNG DER RECHTSTEXTE

- a) Artikel 56 des Beschlusses des Rates vom 29. Juni 1976 lautet:

"Erlangt ein Land oder Gebiet seine Unabhängigkeit, so beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig die erforderlichen Änderungen dieses Beschlusses, namentlich die Anpassung der Beträge gemäß Artikel 30".

Die Anpassung von Artikel 30 dieser Entscheidung aufgrund des Transfers im Rahmen des Internen Abkommens entspricht den im Absatz 2 oben erwähnten Aufteilungen.

Ansonsten sind die Namen der drei früheren ÜLG aus folgenden Texten zu streichen:

- Liste der in Anhang I des Beschlusses genannten ÜLG,
- Artikel 23 Absatz 5 des Beschlusses,
- Artikel 26 des Beschlusses.

./...

Die Kommission schlägt dem Rat mithin vor, einen diesbezüglichen Beschluß zu fassen (Anhang III).

b) Eine Liste der überseeischen Länder und Gebiete ist ferner in Anhang I zu folgendem Text enthalten:

- Verordnung (EWG) Nr. 706/76 des Rates vom 30. März 1976 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten.

Die Kommission schlägt mithin vor, diese Verordnung zu ändern (Anhang V).

4. EGKS-ABKOMMEN

Das Abkommen über die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Waren (mit den AKP-Staaten) vom 28. Februar 1975 sieht kein Verfahren für den Beitritt vor. Der Beitritt ist folglich nur in Form eines Abkommens zwischen allen am Abkommen von 1975 beteiligten Parteien möglich. Eine andere Möglichkeit wäre ein Abkommen des gleichen Inhalts zwischen den Mitgliedstaaten der EGKS und den neuen AKP-Staaten. Sobald die Staaten aus der Liste in Anhang I des Beschlusses des Rates vom 29. Juni 1976 gestrichen wird (siehe Ziffer 3a) oben), kommen sie nicht mehr in den Genuß des Beschlusses der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 20. Januar 1976 zur Eröffnung von Zollpräferenzen für die unter die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Waren mit Ursprung in den mit der Gemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten (1).

(1) Siehe Artikel 1 Absatz 1:

"Die Zölle, die in der Gemeinschaft auf die Einfuhr der unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Waren mit Ursprung in den in Anhang I des Beschlusses 76/568 EWG aufgeführten Ländern und Gebieten anwendbar sind, und die Abgaben gleicher Wirkung oder die Erhebung solcher Zölle und Abgaben werden ausgesetzt, wobei die Behandlung dieser Waren nicht günstiger sein darf als die Behandlung, die die Mitgliedstaaten sich untereinander gewähren."

./...

Da das Abkommen für die Salomonen, Tuvalu und Dominica, die keine Kohle- und Stahlindustrie besitzen, keine wirkliche wirtschaftliche Bedeutung besitzt und das Abkommen eine Laufzeit von nur fünf Jahren hat, d.h. nur bis 1980 gültig ist, und da die für die Ratifikation eines etwaigen zusätzlichen Abkommens durch die Unterzeichnerstaaten längere Fristen angesetzt werden müßten, erscheint es nicht erforderlich, eine diesbezügliche Maßnahme vorzuschlagen.

5. VOM AKP/EWG-MINISTERRAT ZU FASSENDE BESCHLUSS

a) Artikel 48 Absatz 3 des Abkommens lautet:

"Die Liste der in Absatz 2 aufgeführten Staaten kann durch Beschluß des Ministerrates geändert werden,

- falls ein sich in einer vergleichbaren Wirtschaftslage befindlicher dritter Staat diesem Abkommen beitrifft,

-".

Diese Liste gilt auch für das im Abkommen enthaltene System für die Stabilisierung der Ausfuhrerlöse (Artikel 21 Absatz 5).

Auf die Salomonen, Tuvalu und Dominica ist die entsprechende Bestimmung in dem Beschluß des Rates vom 29. Juni 1976 (Artikel 3 Absatz 5) anwendbar. Hieraus ergibt sich eindeutig, daß diese Gebiete von der EWG als zu den am meisten benachteiligten ÜLG gehörig betrachtet werden.

Diese Zuordnung ist zweifellos gerechtfertigt im Rahmen der AKP, berücksichtigt man das Pro-Kopf-Einkommen und die Abhängigkeit von kaum diversifizierten Ausfuhren. Hinzu kommen die Schwierigkeiten, welche ihre Lage als Insel hervorruft.

Die Kommission empfiehlt daher dem Rat, daß sich die Gemeinschaft im AKP/EWG-Ministerrat für die Aufnahme dieser neuen AKP-Staaten in die Liste von Artikel 48 einsetzt (Beschlußentwurf: Anhang IV).

- b) Die Liste von Artikel 24 des Abkommens enthält die in Artikel 48 genannten AKP-Staaten sowie die AKP-Staaten, die keinen direkten Zugang zum Meer haben oder Inselstaaten sind. Die Salomonen, Tuvalu und Dominica gehören also automatisch in diese Liste.

Dem Rat werden beiliegend folgende Vorschläge und Empfehlungen übermittelt:

- Eine im Amtsblatt zu veröffentlichende Bekanntmachung betreffend den Beitritt der Salomonen, Tuvalus und Dominicas zum AKP/EWG-Abkommen von Lome (Anhang I);
- Ein Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Anpassung der dem Europäischen Entwicklungsfonds (1975) zur Verfügung gestellten Beträge für die AKP-Staaten einerseits und die überseeischen Länder und Gebiete sowie die französischen überseeischen Departements andererseits (Anhang II);
- Ein Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Anpassung des Beschlusses vom 29. Juni 1976 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Anhang III);
- Ein Vorschlag für eine Ratserklärung über STABEX (Anhang IV);
- Ein Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten hinsichtlich der Liste dieser Länder und Gebiete (Anhang V);
- Ein Vorschlag für einen Beschluß des AKP/EWG-Ministerrats betreffend die Änderung der Liste der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten (Anhang VI).

BEITRITT DER SALOMONEN, TUVALUS UND DOMINICAS
ZUM AKP/EWG-ABKOMMEN VON LOME

(Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften)

- Die Salomonen, Tuvalu und Dominica haben gemäß Artikel 89 des AKP/EWG-
Abkommens von Lome (1) ihre Beitrittsurkunden hinterlegt, so daß sie
am 27. September, am und am diesem
Abkommen beigetreten sind.

Folglich gilt von diesem Tag an jede Bezugnahme in den Rechtsakten der Gemeinschaftsorgane auf die "AKP-Staaten" auch für die Salomonen, Tuvalu und Dominica.

(1) AB1. Nr. L 25 vom 30.1.1976, S. 2

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES

zur Anpassung der dem Europäischen Entwicklungsfonds (1975) zur Verfügung
gestellten Beträge für die AKP-Staaten einerseits und die überseeischen
Länder und Gebiete sowie die französischen überseeischen Departements an-
dererseits.

(Salomonen, Tuvalu und Dominica)

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das am 11. Juli 1975 unterzeichnete Interne Abkommen über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft (1), nachstehend "Internes Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Salomonen, Tuvalu und Dominica, ehemalige überseeische Länder und Gebiete, die gemäß Beschluß 76/568/EWG (2) mit der Gemeinschaft assoziiert waren, sind unabhängig geworden und haben ihren Beitritt zum Abkommen von Lome gemäß Artikel 89 dieses Abkommens beantragt. Der AKP/EWG-Ministerrat hat diesem Antrag zugestimmt. Mit der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunden beim Generalsekretariat des Rates sind diese Staaten somit am 27. September 1978, am _____ und am _____ dem AKP/EWG-Abkommen von Lome beigetreten.

Gemäß Artikel 1 Absatz 4 des Internen Abkommens sind daher die für die überseeischen Länder und Gebiete in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b vorgesehenen Beträge herabzusetzen und die in Buchstabe a dieses Artikels für die AKP-Staaten vorgesehenen Beträge entsprechend zu erhöhen.

(1) AB1. Nr. L 25 vom 30.1.1976, S. 168

(2) AB1. Nr. L 176 vom 1.7.1976, S. 8

Diese Anpassung ist auf der Grundlage der Beträge vorzunehmen, die in dem Beschluß 78/465/EWG des Rates (1) aufgeführt sind, der die dem Europäischen Entwicklungsfonds zur Verfügung gestellten Beträge zuletzt nach dem Beitritt von ehemaligen assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten zum Abkommen von Lome angepaßt hat -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben a und b des Internen Abkommens erhält folgende Fassung:

- a) 3.045,267 Millionen Europäische Rechnungseinheiten für die AKP-Staaten, davon
 - 2.132,182 Millionen Europäische Rechnungseinheiten in Form von Zuschüssen,
 - 442,085 Millionen Europäische Rechnungseinheiten in Form von Sonderdarlehen,
 - 96,000 Millionen Europäische Rechnungseinheiten in Form von haftendem Kapital,
 - 375,000 Millionen Europäische Rechnungseinheiten in Form von Transfers nach Titel II des AKP/EWG-Abkommens.
- b) 84,733 Millionen Europäische Rechnungseinheiten für die überseeischen Länder und Gebiete sowie die französischen überseeischen Departements, davon
 - 40,222 Millionen Europäische Rechnungseinheiten in Form von Zuschüssen,
 - 28,915 Millionen Europäische Rechnungseinheiten in Form von Sonderdarlehen,
 - 4,000 Millionen Europäische Rechnungseinheiten in Form von haftendem Kapital,
 - 12,126 Millionen Europäische Rechnungseinheiten in Form einer Rücklage."

(1) ABL. Nr. L 147 vom 3.6.1978, S. 39

Artikel 2

Dieser Beschluß ist ab

anwendbar.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES

zur Anpassung des Beschlusses 76/568/EWG über die Assoziation der Überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (im Anschluß an den Beitritt der Salomonen, Tuvalu und Dominica zum AKP/EWG-Abkommen von Lomé.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
gestützt auf den Beschluß 76/568/EWG des Rates vom 29. Juni 1976 über die Asso-
ziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft (1), zuletzt geändert durch Beschluß des Rates⁽²⁾ insbesondere auf
Artikel 56,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In dem Beschluß 76/568/EWG ist vorgesehen, daß im Falle des Beitritts eines unabhängig gewordenen überseeischen Landes oder Gebietes zum AKP/LDG Abkommen von Lome (3), nachstehend "Abkommen" genannt, Änderungen an dem Beschluß vorzunehmen sind.

Die Salomonen, Tuvalu und Dominica, die in Anhang I des Beschlusses 76/568/EWG genannt sind, haben ihre Unabhängigkeit erlangt und den Beitritt zum Abkommen beantragt. Der AKP/EWG-Ministerrat hat diesem Antrag zugestimmt. Mit der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunden sind diese Staaten somit am 27. September 1978, am _____ und am _____ dem Abkommen beigetreten.

Infolgedessen ist der Beschluß 76/568/EWG in bezug auf die darin enthaltenen Listen sowie die in Artikel 30 vorgesehenen Beträge zu ändern.

(1) ABl. Nr. L 176 vom 1.7.1976, S. 8

(2) ABL. Nr. L 147 vom 3.6.1978, S. 39

(3) ABl. Nr. L 25 vom 30.1.1976, S. 1

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Beschluß 76/568/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 23 Absatz 5, in Artikel 26 werden folgende Angaben gestrichen:
"Salomonen", "Tuvalu" und "Dominica".

Artikel 30 erhält folgende Fassung:

2. "Artikel 30

Mit Wirkung vom 78 gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Gesamtbetrag der Hilfe der Gemeinschaft wird auf 115 Millionen Europäische Rechnungseinheiten herabgesetzt.

2. Dieser Betrag umfaßt:

a) 104,733 Millionen Europäische Rechnungseinheiten aus dem Europäischen Entwicklungsfonds (1975) - nachstehend "Fonds" genannt -, davon

i) für die in Artikel 28 genannten Zwecke 84,733 Millionen Europäische Rechnungseinheiten, nämlich

- 39,692 Millionen Europäische Rechnungseinheiten in Form von Zuschüssen,
- 28,915 Millionen Europäische Rechnungseinheiten in Form von Sonderdarlehen,
- 4 Millionen Europäische Rechnungseinheiten in Form von haftendem Kapital,
- 12,126 Millionen Europäische Rechnungseinheiten in Form einer Rücklage;

ii) 20 Millionen Europäische Rechnungseinheiten - ebenfalls aus dem Fonds - in Form von Transfers an die Länder und Gebiete zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse;

b) für die in Artikel 28 genannten Zwecke bis zu 10 Millionen Europäische Rechnungseinheiten in Form von Darlehen der Bank, die sie aus ihren eigenen Mitteln nach Maßgabe ihrer Satzung in der Regel mit einer Zinsvergütung von 3 % unter den in Artikel 4 des Anhangs V vorgesehenen Bedingungen gewährt.

Der Gesamtbetrag der Vergütungen geht zu Lasten des Betrages der in Buchstabe a i genannten Zuschüsse.

3. Die in Form von Zuschüssen, Sonderdarlehen und einer Rücklage vorgesehenen Beträge, die ursprünglich in drei gleiche Tranchen auf die französischen überseeischen Gebiete und Departements sowie die niederländischen und britischen überseeischen Länder und Gebiete aufgeteilt waren, werden aufgr des Beitritts der Salomonen, Tuvalu und Dominicas zum Abkommen gemäß dem Beschluß 78/ /EWG herabgesetzt.

4. a) Von dem für die französischen überseeischen Gebiete und Departements bestimmten Anteil wird

- ein Betrag von 13 Millionen Europäische Rechnungseinheiten bis zum Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung des am 11. Juli 1975 unterzeichneten Internen Abkommens über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe weiterhin gesperrt;
- ein Betrag von 7,70 Millionen Europäische Rechnungseinheiten den französischen überseeischen Departements zugewiesen;
- ein Betrag von 620.000 Europäische Rechnungseinheiten weiterhin für die Finanzhilfe für die am meisten benachteiligten überseeischen Länder und Gebiete, gleichgültig welchen Zonen sie angehören, bereitgestellt.

./...

b) Die den französischen überseeischen Gebieten gewährten Beträge belaufen sich auf 12,10 Millionen Europäische Rechnungseinheiten; davon werden

- 10,10 Millionen Europäische Rechnungseinheiten dem Anteil entnommen, der den französischen überseeischen Gebieten und Departements zugewiesen wird;
- 2,00 Millionen Europäische Rechnungseinheiten gemäß Beschluß 76/568/EWG gewährt."

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am

in Kraft.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel, den

Im Namen des Rates

Der Präsident

ERKLÄRUNG DES RATES BETREFFEND STABEX
UND DIE SALOMONEN, TUVALU UND DOMINICA

Der Rat weist darauf hin, daß gemäß des Verfahrens, welches Artikel 1 Absatz 5 des Internen Abkommens über die Finanzierung und Verwaltung der Gemeinschaftsbeihilfen vorsieht, die im Artikel 1 Absatz 3 (c) dieses Abkommens vorgesehenen Mittel weiterhin den oben erwähnten AKP-Staaten zugute kommen, jedoch nach den Verwaltungsregeln von Titel II des AKP/EWG-Abkommens von Lome.

VERORDNUNG (EWG)DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten, hinsichtlich der Liste dieser Länder und Gebiete.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates vom 28. Mai 1969 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3058/75 (2), insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Verordnung (EWG) Nr. 706/76 des Rates (4) wurde die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten festgelegt.

Die Salomonen, Tuvalu und Dominica, die in der Liste der Länder und Gebiete in Anhang I zu dieser Verordnung aufgeführt sind, sind unabhängig geworden.

(1) ABl. Nr. L 141 vom 12. 6.1969, S. 1

(2) ABl. Nr. L 306 vom 26.11.1975, S. 3

(3) ABl. Nr.

(4) ABl. Nr. L 85 vom 31. 3.1976, S. 2

Diese Staaten sind am 27. September 1978, am _____ und
am _____ dem AKP/EWG-Abkommen von Lome (1) beigetreten
und sind damit AKP-Staaten im Sinne des Artikels 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 706/76 geworden. Infolgedessen ist die Liste in Anhang I zu dieser
Verordnung entsprechend zu ändern.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I zur Verordnung (EWG) Nr. 706/76 werden folgende Angaben ge-
strichen: "Salomonen", "Tuvalu" und "Dominica".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmit-
telbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates
Der Präsident

(1) ABl. Nr. L 25 vom 30.1.1976, S. 2

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES AKP/EWG-MINISTERRATES

zur Änderung der Liste der am wenigsten entwickelten
AKP-Staaten

DER AKP/EWG-MINISTERRAT

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Salomonen, Tuvalu und Dominica werden in die Liste der in Artikel 48 Absatz 2 des Abkommens genannten AKP-Staaten eingefügt.

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am _____ in Kraft.

Artikel 3

Die AKP-Staaten, die Mitgliedstaaten sowie die Gemeinschaft sind gehalten, für ihren Teil die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Geschehen zu _____ am _____

Im Namen des AKP/EWG-Ministerrats

Der Präsident

FINANZBOGEN

erstellt für den Haushaltsplan des Haushaltsjahres

ERSTER TEIL: INTERVENTIONSMITTEL

(Alte und neue Maßnahmen)

1. STELLE IM HAUSHALTSPLAN

- a) Teil Einnahmen: Titel I
- b) Teil Ausgaben: entfällt

2. BEZEICHNUNG DER HAUSHALTSSTELLE

- a) Eigene Mittel
- b) Entfällt

3. RECHTSGRUNDLAGE

- a) Rechtsgrundlagen siehe beigefügte Unterlagen

4. BESCHREIBUNG, ZIEL(E) UND BEGRÜNDUNG DES VORHABENS

- a) Einnahmen: Der Beitritt der Salomonen, Tuvalu und Dominica zum Abkommen ist praktisch nur eine Umwandlung des ÜLG-Status in den Status von AKP-Staaten. Die Höhe der Abschöpfungen, Zölle und Abgaben auf die von diesen Ländern in das Gebiet der EWG eingeführten Waren ändert sich darum nicht.
- b) Ausgaben: Der Beitritt dieser Staaten zum Abkommen von Lomé wirkt sich nicht auf die Höhe der Gemeinschaftsausgaben aus.

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN (in RE)

a) Mehrjähriger Ausgabenplan

Diese Maßnahme ist während der gesamten Gültigkeitsdauer des Abkommens von Lomé anwendbar.

b) Zeitplan für die Inanspruchnahme der Mittel im kommenden Haushaltsjahr

Entfällt.

c) Berechnungsweise

Entfällt.

6. VORGESEHENES KONTROLLSYSTEM

In der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 (eigene Mittel) sowie im Abkommen von Lome vorgesehenes Kontrollsystem.

ZWEITER TEIL: ZUSÄTZLICHE ANGABEN ÜBER EINE NEUE MASSNAHME (+)

7. GESAMTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER MASSNAHME WÄHREND DER VORAUSSICHTLICHEN GESAMTDAUER

Entfällt.

8. ANGABEN ÜBER PERSONAL- UND VERWALTUNGSMITTEL, DIE FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHME ERFORDERLICH SIND

Die Maßnahme wird von dem vorhandenen Personal der Kommission durchgeführt.

9. FINANZIERUNG DER MASSNAHME

Die Maßnahme wirkt sich lediglich auf die den Mitgliedstaaten obliegende Verteilung der im Abkommen von Lome für die ÜLG beziehungsweise die AKP-Staaten vorgesehenen Mittel aus. Für den Gemeinschaftshaushalt hat sie mithin keine Bedeutung.

(+) Der Beschluß der Kommission vom 28. November 1973 über "Neue Leitlinien für die Aufstellung des Haushalts" enthält einen Hinweis darauf, daß für jede neue Maßnahme ein "Finanzmemorandum" zu erstellen ist, das aus den beiden Teilen des Finanzbogens besteht.